

## Das Bundessportgericht

### BSpG 04/2007

Einspruch des Thüringer HC gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 3 2007/2008 vom 05.09.2007 über die Wertung des M-Spiels Nr. 005, BL Frauen vom 01.09.2007 – Thüringer HC ./ DJK/MJC Trier

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbundes fällte nach fermündlicher Beratung am 16.11.2007 in Solingen, Waltrop und Bremen in der Besetzung

**Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,  
Reiner Jahnke, Waltrop, und  
Peter Benner, Bremen, als Beisitzer,**

das nachfolgende

### URTEIL

1. Der Einspruch des Thüringer HC gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 3 2007/2008 wird zurückgewiesen.
2. Das Spiel Nr. 005 BL Frauen bleibt mit 0:0 Toren für die Mannschaft des THC als verloren gewertet.
3. Die Einspruchsgebühr in Höhe von € 500,00 ist zugunsten des DHB verfallen.
4. Die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von € 130,00 trägt der Thüringer HC. Der zuviel gezahlte Auslagenvorschuß ist dem Thüringer HC zu erstatten.

#### Sachverhalt:

Im M-Spiel Nr. 005 der Bundesliga Frauen am 01.09.2007 setzte der Heimverein THC die Spielerin Katrin Blacha, geb. 23.10.1976, ein. Sie erzielte laut Spielprotokoll ein Tor. Die Spielerin war im Spielbericht mit der Pass-Nr. 07009876 eingetragen. Diese Pass-Nr. war für den Spieldausweis der Spielerin vergeben, der vom Thüringer Handball-Verband am 30.08.2007 ausgestellt worden war.

Beim zuständigen Ligaverband war ein Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für diese Spielerin nicht gestellt worden. Dementsprechend besaß die Spielerin auch keinen besonderen Ausweis für Spieler der Bundesligen.

Der Spieldausweis des Landesverbands wies als Spielberechtigungsdaten für Freundschaftsspiele den 30.08.2007, für Pflichtspiele den 06.10.2007 und für Spiele als Vertragsspielerin den Zeitraum vom 30.08.2007 bis zum 30.06.2008 aus. Die Ausstellung dieses Spielerpasses erfolgte aufgrund eines „Antrags auf Erteilung einer Spielberechtigung für Spieler mit Vertrag“, der am 30.08.2007 beim Landesverband eingegangen war und dem eine Vertragsanzeige vom gleichen Tag beigelegt war. In dieser Vertragsanzeige gab der Einspruchsführer an, daß ein

Vertrag mit der Spielerin für den Einsatz in der Bundesliga und in der Regionalliga abgeschlossen worden sei.

Im Spielberechtigungsantrag sind unter dem Kopf des Formulars mehrere Rubriken vorgesehen, in denen von der Paßstelle die Spielberechtigungsdaten handschriftlich eingetragen werden. Es handelt sich dabei um die Rubriken „Regional/Oberliga“, „untere Mannschaften“ und „Freundschaftsspiele“. Eine Rubrik „Bundesliga“ gibt es in diesem Formular nicht.

Nachträglich holte der Einspruchsführer eine Auskunft des Thüringer Handball-Verbands ein, die am 06.09.2007 erteilt wurde und die die Spielberechtigungsdaten für die Spielerin Blacha wiedergibt, die sich mit den oben angegebenen Daten decken. Das Spielberechtigungsdatum 30.08.2007 ist dabei „für Spiele oberhalb/einschließlich Oberliga“ verzeichnet. Die Auskunft bestätigt im Übrigen die obigen Angaben zum Antrag auf Spielberechtigung und zu der Vertragsanzeige.

Das M-Spiel Nr. 005 endete mit 25:20 Toren zugunsten der Mannschaft des Einspruchsführers.

Mit dem angefochtenen Bescheid, der mit einer redaktionellen Korrektur ein zweites Mal ausgestellt wurde, annullierte die Spielleitende Stelle die Wertung des ausgetragenen Spiels und erkannte auf Spielverlust für die Mannschaft des Einspruchsführers mit 0:0 Toren wegen des Einsatzes der nichtspielberechtigten Spielerin Katrin Blacha. Der Bescheid wurde damit begründet, daß für die Spielerin eine Bundesligaspielberechtigung nicht vorgelegen habe und daß die allgemeine Spielberechtigung des Landesverbands erst ab dem 06.10.2007 gegolten habe. Der vom Landesverband zuerkannte Status als Vertragsspielerin sei für den Einsatz in den Bundesligen unwirksam.

Gegen den am 12.09.2007 zugestellten Bescheid legte der Thüringer HC mit Schreiben vom 19.09.2007 (Poststempel 21.09.2007) beim Bundessportgericht des DHB Einspruch ein.

Er beantragt, den Bescheid der Spielleitenden Stelle aufzuheben und das Spiel wie ausgetragen in die Wertung zu nehmen. Ferner beantragt er festzustellen, daß die Spielerin Blacha in diesem Spiel für den Thüringer HC spielberechtigt war.

Den Verfahrensbeteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon hat nur die HBVF Gebrauch gemacht. Sie beantragt, den Einspruch zurückzuweisen. Sie ist der Auffassung, daß eine wirksame Bundesligaspielberechtigung nicht vorgelegen habe und daß auch der Ausnahmetatbestand aus § 66 Satz 2 SpO DHB nicht vorliege, da es sich bei der Spielerin Blacha nicht um eine Spielerin **ohne** Vertrag gehandelt habe. Eine wirksame Bundesligaspielberechtigung könne nur vom zuständigen Ligaverband ausgestellt werden. Einem Landesverband stehe die Passhoheit allenfalls bis zur Regionalliga zu.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingegangen. Das Datum des Poststempels ist für die Einhaltung der zweiwöchigen Einspruchsfrist maßgeblich. Da der Einspruchsführer als reiner Handballclub firmiert, sind auch die Unterschriften des 1. und 2. Vorsitzenden ausreichend.

Dem Einspruch muß aber in der Sache der Erfolg versagt bleiben. Mit der Spielerin Katrin Blacha hatte auf Seiten des Einspruchsführers eine Spielerin mitgewirkt, die in diesem Spiel für die Mannschaft des Einspruchsführers nicht spielberechtigt war, da ihr eine wirksame Bundesligaspielberechtigung nicht erteilt worden war und sie auch nicht ausnahmsweise ohne eine solche Spielberechtigung in einem Spiel der Bundesligen eingesetzt werden durfte.

Die Spielerin besaß bei ihrem Einsatz im M-Spiel Nr. 005 am 01.09.2007 eine Spielberechtigung als Spielerin mit Vertrag, die ihr am 30.08.2007 vom Landesverband Thüringen erteilt worden war. Daß der Landesverband keine wirksame Spielberechtigung für die Teilnahme an den M-Spielen der Bundesliga erteilen kann, ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut der einschlägigen Vorschriften der SpO DHB, die aufgrund ihrer klaren Formulierungen einer ergänzenden Auslegung nicht zugänglich sind.

So besagt § 66 Satz 1 SpO DHB, daß an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen nur Spieler teilnehmen dürfen, die eine entsprechende Spielberechtigung als Spieler mit vertraglicher Bindung besitzen. Mit dem Wort "entsprechend" kann in diesem Zusammenhang nur eine Spielberechtigung für die Bundesligen gemeint sein.

In § 67 SpO DHB ist in Absatz 1 geregelt, wie eine solche Spielberechtigung erworben wird. Sie wird nämlich auf Antrag vom zuständigen Ligaverband und in einem besonderen Ausweis erteilt. Dabei wird ein eventuell vorhandener bisheriger Spelausweis einbehalten bzw. der Paßstelle des bisherigen Vereins übersandt. Zusätzlich ist in § 33 Abs. 3 SpO DHB festgelegt, daß für Spieler, die in den Bundesligen eingesetzt werden sollen, der jeweilige Ligaverband – also HBVM oder HBVF – die zuständige Paßstelle ist.

Damit steht fest, daß der thüringische Landesverband eine wirksame Spielberechtigung für die Bundesligen nicht erteilen kann. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, daß in dem Formular für einen Antrag auf Spielberechtigung für Spieler mit Vertrag des Thüringer Handball-Verbands in den drei Rubriken, in denen die Zeitpunkte für den Beginn der jeweiligen Spielberechtigungen eingetragen werden, neben den Angaben zu Freundschaftsspielen und zu Spielen in unteren Mannschaften nur Spiele der Regional/Oberliga aufgeführt sind. Damit ist klar, daß die auf diesen Antrag hin erteilte Spielberechtigung nicht für die Bundesligen gelten soll.

Diese rechtliche Würdigung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Einspruchsführer bei seiner Vertragsanzeige ausdrücklich angegeben hat, daß der Vertrag mit der Spielerin für den Einsatz in der Bundesliga und in der Regionalliga abgeschlossen worden war. Die Vertragsanzeige spiegelt lediglich das vertragliche Innenverhältnis zwischen Spielerin und Verein wider, hat aber keine Außenwirkung auf das Verhältnis der Vereine zu den Verbänden.

Der Einspruchsführer kann auch keinen Schutz des guten Glaubens in eine ihm zu Unrecht erteilte unwirksame Spielberechtigung nach § 16 SpO DHB für sich beanspruchen. Ihm ist zum einen keine unwirksame Spielberechtigung erteilt worden, was Grundvoraussetzung für eine Anwendung dieser Vorschrift wäre. Ihm ist eine wirksame Spielberechtigung erteilt worden, nur nicht eine solche für die Bundesligen. Zum anderen könnte sich der Einspruchsführer aber auch nicht auf einen guten Glauben berufen, da er seit mehreren Jahren in den Bundesligen aktiv ist und ihm deshalb die Regeln zu den Bundesligaspielberechtigungen bestens bekannt sein müssen. Etwas anderes läßt sich auch nicht aus der nachträglich am 06.09.2007 erteilten Auskunft des Thüringer Handball-Verbands herleiten. Diese Auskunft ist zwar in sich schlüssig und richtig, sie gibt aber einerseits nicht den Status zum Zeitpunkt der Antragstellung wieder und besagt andererseits gerade nicht, daß eine Bundesligaspielberechtigung erteilt worden wäre. Dies ergibt sich auch nicht aus der Angabe "für Spiele oberhalb/einschließlich Oberliga", da hiermit entsprechend dem verwendeten Formular nur Oberliga und Regionalliga gemeint sein konnten.

Schließlich ist für die Spielerin Katrin Blacha auch aus der Ausnahmeregelung in § 66 Satz 2 SpO DHB eine Spielberechtigung für die Teilnahme am M-Spiel Nr. 005 am 01.09.2007 nicht herzuleiten. Diese Ausnahmeregelung, die es volljährigen Spielern erlaubt, zweimal innerhalb einer Spielsaison in Meisterschaftsspielen der Bundesligen eingesetzt zu werden, ist nach dem Wortlaut der Vorschrift ausdrücklich nur für Spieler **ohne vertragliche** Bindung gültig. Sie ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen und einer erweiternden Interpretation nicht zugänglich. Es ist deshalb ausgeschlossen, daß ein volljähriger Spieler **mit** Vertrag über diese Vorschrift in der Bundesliga eingesetzt wird. Außerdem wäre die Spielberechtigung für nicht vertragsgebundene untere Mannschaften, die in der erteilten Spielberechtigung für den Status "Spielerin mit Vertrag" enthalten war, ohnehin erst ab dem 06.10.2007 wirksam geworden.

Diese vom Bundessportgericht vertretene Rechtsauffassung wird schließlich auch noch durch eine Kontrollüberlegung zu Sinn und Zweck der herangezogenen Vorschriften gestützt. Die Spielordnung unterscheidet sorgfältig zwischen den Spielberechtigungen für Spieler mit vertraglicher Bindung und für Spieler ohne Verträge. Diese Unterscheidung erhält maßgebliches Gewicht in den Fällen von Vereinswechseln und berücksichtigt dabei insbesondere die unterschiedlichen Wettbewerbssituationen im professionellen Handball einerseits und im Amateursport andererseits. Im letzteren Fall soll die Einrichtung der zweimonatigen Wartefrist Wettbewerbsverzerrungen mindern. In den Bereichen, in denen Vertragsspieler tätig sind, soll hingegen erreicht werden, daß nach einem Wechsel sofort wieder gespielt werden kann. Dementsprechend kann man über eine Vertragsanzeige eine sofortige Spielberechtigung erreichen, was für Spieler ohne Vertrag nicht möglich ist. Deshalb bedarf es für Vertragsspieler auch nicht der Ausnahmeregelung aus § 66 Satz 2 SpO DHB.

Der Einspruchsführer hätte deshalb den Spielberchtigungsantrag vom 30.08.2007 bei der HBVF anbringen müssen, wo er die Spielberechtigung für die Spielerin Blacha zum Einsatz in Bundesligen sicherlich auch noch zum 01.09.2007 erhalten hätte.

Der Feststellungsantrag wäre isoliert betrachtet als unzulässig zu verwerfen gewesen, da die Rechtsordnung des DHB Feststellungsanträge nicht kennt. Vorliegend konnte dieser Antrag aber mit dem Hauptantrag zusammen behandelt werden, da eine inhaltliche Identität gegeben war.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 RO DHB.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muß binnen zwei Wochen nach der förmlichen Zustellung schriftlich beim Vorsitzenden des Bundesgerichts DHB, Klaus-Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum eingereicht werden. Auf die Vorschriften über die Zeichnungsberechtigten gemäß § 37 Abs. 7 RO DHB wird besonders hingewiesen. Innerhalb der Frist sind die Revisionsgebühr in Höhe von € 1000,00 und ein Auslagenvorschuß in Höhe von € 400,00 beim DHB einzuzahlen.

Gegen die Entscheidung über die Höhe der Verfahrensauslagen ist die gebührenfreie Beschwerde nach § 56 Abs. 4 RO DHB zulässig, sie ist innerhalb von zwei Wochen an den Vorsitzenden des BspG zu richten.

Karl-Hermann Lauterbach

Reiner Jahnke

Peter Benner

### **Zur Kenntnis:**

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 30.11.2007-Hr